

Preisblatt Fernwärme - **PEINERwärme**

(ANLAGE 3 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommen ein Emissionspreis für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und ein Gasumlagenpreis für die Mehrkosten aus den gesetzlichen Gasumlagen (GUP), die jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen sind.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel (TEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.6 Der Gasumlagenpreis für Mehrkosten aus den gesetzlichen Gasumlagen ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5.
- 1.7 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.8 Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der **Grundpreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Grundpreis wird zum 01.01. eines jeden Jahres der Kostenentwicklung angepasst.

$$GP_{neu} = GP_0 \times \left[0,20 + 0,20 \times \frac{Lohn_{neu}}{Lohn_0} + 0,60 \times \frac{IG_{neu}}{IG_0} \right]$$

Darin bedeuten:

GP_{neu} = neuer Grundpreis

GP_0 = Basis-Grundpreis, Stand: 01.01.2024, 46,00 €/kW netto

$Lohn_{neu}$ = aktueller Lohnindex

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank

Indexreihe: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, Wirtschaftszweig WZ08-D Energieversorgung, VST066

Maßgeblich ist der Wert für den Durchschnitt der Monate von Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung bis September des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.

$Lohn_0$ = Basis-Lohnindex = 105,4 (Basisjahr: 2020 = 100)
Durchschnitt der Monatswerte von Oktober 2022 bis September 2023

IG_{neu} = aktueller Investitionsgüterindex
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank
Indexreihe: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GP2019 (Sonderpositionen), GP-X008 Investitionsgüter

Maßgeblich ist der Wert für den Durchschnitt der Monate von Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung bis September des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.

IG_0 = Basis-Investitionsgüterindex = 112,0 (Basisjahr: 2021 = 100)
Durchschnitt der Monatswerte von Oktober 2022 bis September 2023

Anwendungsbeispiel für Grundpreis ab 01.01.2025:

Ausgangsformel:

$$GP_{neu} = 46,00 \frac{\text{€}}{\text{kW}} \times \left[0,20 + 0,20 \times \frac{Lohn_{neu}}{105,4} + 0,60 \times \frac{IG_{neu}}{112,0} \right]$$

Ermittlung der Indizes:

$Lohn_{neu}$ = Durchschnitt Oktober 2023 bis September 2024 = 111,0

Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, Code: VST066, WZ08-D Energieversorgung											
Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24
106,8	106,8	107,6	107,9	107,9	112,2	113,1	113,2	113,2	114,1	114,4	114,6

IG_{neu} = Durchschnitt Oktober 2023 bis September 2024 = 115,2

Index: GP-X008 Investitionsgüter											
Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24
113,9	114,0	114,1	114,9	115,1	115,3	115,5	115,7	115,9	115,9	116,0	116,0

Berechnung des Grundpreises:

$$GP_{neu} = 46,00 \frac{\text{€}}{\text{kW}} \times \left[0,20 + 0,20 \times \frac{111}{105,4} + 0,60 \times \frac{115,2}{112,0} \right] =$$

47,28 $\frac{\text{€}}{\text{kW}}$ (netto); 56,26 $\frac{\text{€}}{\text{kW}}$ (brutto)

- 2.2 Der **Arbeitspreis** ist in zwei Preisstufen unterteilt. Der Arbeitspreis der ersten Preisstufe gilt für die gelieferte Wärmemenge von bis zu 236.000 kWh pro Abrechnungsjahr und wird anhand des Basis-Arbeitspreises AP_1 ermittelt. Der Arbeitspreis der zweiten Preisstufe gilt für die im selben Abrechnungsjahr darüber hinaus gelieferte Wärmemenge ab 236.001 kWh und wird anhand des Basis-Arbeitspreises AP_2 ermittelt. Der Arbeitspreis beider Preisstufen wird zum 01.01. eines jeden Jahres der Kostenentwicklung angepasst.
- 2.2.1 Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge von bis zu 236.000 kWh pro Abrechnungsjahr errechnet sich anhand der nachstehenden Formel:

$$AP_{1\text{ neu}} = AP_1 \times \left[0,25 + 0,50 \times \frac{EG_{\text{neu}}}{EG_0} + 0,25 \times \frac{ME_{\text{neu}}}{ME_0} \right]$$

Darin bedeuten:

- $AP_{1\text{ neu}}$ = neuer Arbeitspreis (bis 236.000 kWh pro Abrechnungsjahr)
- AP_1 = Basis-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2024, 9,20 ct/kWh netto
- EG_{neu} = aktueller Index für Erdgas: „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank.
Indexreihe: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, Monate, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GP2019 (6-Steller), GP19-352227 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer
- Maßgeblich ist der Wert für den Durchschnitt der Monate von Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung bis September des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.
- EG_0 = Basis-Erdgasindex, „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“
= 232,8 (Basisjahr: 2021 = 100)
Durchschnitt der Monatswerte von Oktober 2022 bis September 2023.
- ME_{neu} = aktueller Index für das Marktelement: „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)“
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank.
Indexreihe: Verbraucherpreisindex für Deutschland, Monate, Verwendungszweck des Individualkonsums, Sonderpositionen, CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)
- Maßgeblich ist der Wert für den Durchschnitt der Monate von Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung bis September des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.
- ME_0 = Basisindex Marktelement = 161,6 (Basisjahr: 2020 = 100)
Durchschnitt der Monatswerte von Oktober 2022 bis September 2023.

Anwendungsbeispiel für Arbeitspreis ab 01.01.2025 (bei einem Jahresverbrauch unter 236.000 kWh):
Ausgangsformel:

$$AP_{1\text{ neu}} = 9,20 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times \left[0,25 + 0,5 \times \frac{EG_{\text{neu}}}{232,8} + 0,25 \times \frac{ME_{\text{neu}}}{161,6} \right]$$

Ermittlung der Indizes:

$$EG_{\text{neu}} = \text{Durchschnitt Oktober 2023 – September 2024} = 201,0$$

Index: GP19-352227 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer											
Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24
224,3	220,2	215,3	193	193,9	194,6	195,4	192	192,2	193,4	200,8	196,9

$$ME_{\text{neu}} = \text{Durchschnitt Oktober 2023 – September 2024} = 171,8$$

Index: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), Code: CC13-77											
Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24
167,8	166,2	163,9	173,3	172,4	172	175,9	175	174	174,7	173,7	172,9

Berechnung des Arbeitspreises bei einem Jahresverbrauch unter 236.000 kWh:

$$\begin{aligned} AP_{1\text{ neu}} &= 9,20 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times \left[0,25 + 0,50 \times \frac{201,0}{232,8} + 0,25 \times \frac{171,8}{161,6} \right] \\ &= 8,72 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \text{ (netto); } 10,38 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \text{ (brutto)} \end{aligned}$$

2.2.2 Der **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge ab 236.001 kWh pro Abrechnungsjahr errechnet sich anhand der nachstehenden Formel:

$$AP_{2\text{ neu}} = AP_2 \times \left[0,25 + 0,50 \times \frac{EG_{\text{neu}}}{EG_0} + 0,25 \times \frac{ME_{\text{neu}}}{ME_0} \right]$$

Darin bedeuten:

$AP_{2\text{ neu}}$ = neuer Arbeitspreis (ab 236.001 kWh pro Abrechnungsjahr)

AP_2 = Basis-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2024, 8,91 ct/kWh netto

Im Übrigen sind die Indizes identisch mit denen in Ziffer 2.2.1.

Anwendungsbeispiel für Arbeitspreis ab 01.01.2025 (bei einem Jahresverbrauch ab 236.001 kWh):
Ausgangsformel:

$$AP_{2\text{ neu}} = 8,91 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times \left[0,25 + 0,5 \times \frac{EG_{\text{neu}}}{232,8} + 0,25 \times \frac{ME_{\text{neu}}}{161,6} \right]$$

Ermittlung der Indizes (siehe AP₁):

Berechnung des Arbeitspreises bei einem Jahresverbrauch ab 236.001 kWh:

$$\begin{aligned} AP_{2\text{ neu}} &= 8,91 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times \left[0,25 + 0,50 \times \frac{201,0}{232,8} + 0,25 \times \frac{171,8}{161,6} \right] \\ &= 8,44 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \text{ (netto); } 10,04 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \text{ (brutto)} \end{aligned}$$

2.3 Der **Emissionspreis** für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel für Anlagen, die dem TEHG unterliegen (EP_{TEHG}), errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

Preisformel:

$$EP_{TEHG} = EP_{0,TEHG} \times \left[1 - CLF \times \frac{WB}{WB_0} \right] \times \frac{TEHG}{TEHG_0}$$

Darin bedeuten:

- EP_{TEHG}** = neuer Emissionspreis in ct/kWh netto
 $EP_{0,TEHG}$ = Basis-Emissionspreis, Stand: 01.01.2024, 1,37 ct/kWh netto
 CLF = der von der Europäischen Kommission festgelegte Carbon-Leakage-Faktor (CLF) für die jeweilige Handelsperiode. Für die 4. Handelsperiode (Jahre 2021 – 2025) ist dieser Wert auf 0,3 festgelegt worden.
 WB = Der aktuelle Wärme-Emissionswert nach Anhang (3) 2021/447/EU
 WB_0 = Der Basis Wärme-Emissionswert in Höhe von 47,3 Zertifikate/TJ
 $TEHG_{neu}$ = aktueller Index für das TEHG: „ECarbix Monatswerte“ in €/t
 Quelle: European Energy Exchange AG, Leipzig; ECarbix – Referenzpreis für EU-Emissionsberechtigungen. Aktuell zu finden unter:
<https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>

Maßgeblich ist der Wert für den Durchschnitt der ECarbix Monatswerte von Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung bis September des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.

- $TEHG_0$** = Basisindex für das TEHG = 83,5 €/t.
 Durchschnitt der ECarbix Monatswerte von Oktober 2022 bis September 2023

Anwendungsbeispiel für den europäischen Emissionspreis ab 01.01.2025:

Ausgangsformel:

$$EP_{TEHG} = 1,37 \frac{ct}{kWh} \times \left[1 - CLF \times \frac{WB}{47,3 \frac{Zertifikate}{TJ}} \right] \times \frac{TEHG}{83,5 \frac{€}{t}}$$

Ermittlung der Indizes:

- CLF** = 0,3
 WB = 47,3 Zertifikate / TJ
 $TEHG$ = Durchschnittswert Oktober 2023 – September 2024 = 67,6 €/t

Index: ECarbix Monatswerte, Angaben in €/tCO ₂											
Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24
80,9	75,65	70,61	65,36	55,46	57,63	63,73	70,95	68,53	66,92	70,13	65,12

Berechnung des europäischen Emissionspreises:

$$AP_{CO2\text{europe neu}} = 1,37 \frac{ct}{kWh} \times \left[1 - 0,3 \times \frac{47,3 \frac{Zertifikate}{TJ}}{47,3 \frac{Zertifikate}{TJ}} \right] \times \frac{67,6 \frac{€}{t}}{83,5 \frac{€}{t}}$$

$$= 0,78 \frac{ct}{kWh} \text{ (netto)}; 0,93 \frac{ct}{kWh} \text{ (brutto)}$$

- 2.4 Der **Emissionspreis** für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (EP_{BEHG}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

Preisformel:

$$EP_{\text{BEHG}} = EP_{0,\text{BEHG}} \times \frac{n\text{EHS}}{n\text{EHS}_0}$$

Darin bedeuten:

EP_{BEHG} = neuer Emissionspreis in ct/kWh netto

$EP_{0,\text{BEHG}}$ = Basis-Emissionspreis, Stand: 01.01.2024, 0,13 ct/kWh netto

$n\text{EHS}$ = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in Euro/Emissionszertifikat.

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG). Soweit danach die Preise für Emissionszertifikate nach dem BEHG voraussichtlich ab dem 01.01.2026 nicht mehr durch Gesetz festgelegt werden, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, den Emissionspreis in entsprechender Anwendung der Gesetzesklauseln nach Ziffern 2.8 bis 2.10 in die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen sowie die BEHG-Kostenindizes ($n\text{EHS}$, $n\text{EHS}_0$) durch einen anderen, die Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten abbildenden Index nach Ziffern 2.8 bis 2.10 zu ersetzen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

$n\text{EHS}_0$ = Basiswert des nach § 10 Abs. 2 BEHG (Stand: 12.12.2023) für das Jahr 2024 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate in Höhe von 45 €/ Emissionszertifikat

Anwendungsbeispiel für den nationalen Emissionspreis ab 01.01.2025:

Ausgangsformel:

$$EP_{\text{BEHG}} = 0,13 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times \frac{n\text{EHS}_{\text{neu}}}{45 \text{ €/Emissionszertifikat}}$$

Ermittlung der Indizes:

$n\text{EHS}_0$ = geltender Preis für 2024 (§ 10 Abs. 2 BEHG) = 45 €/Emissionszertifikat

$n\text{EHS}_{\text{neu}}$ = geltender Preis für 2025 (§ 10 Abs. 2 BEHG) = 55 €/Emissionszertifikat

Berechnung nationalen Emissionspreises:

$$\begin{aligned} EP_{\text{BEHG,neu}} &= 0,13 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times \frac{55 \frac{\text{€}}{\text{Emissionszertifikat}}}{45 \frac{\text{€}}{\text{Emissionszertifikat}}} \\ &= 0,16 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} (\text{netto}), 0,19 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} (\text{brutto}) \end{aligned}$$

- 2.5 Der Gasumlagenpreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils ermittelten, veränderlichen Gasspeicherumlage (GSU) und RLM-Bilanzierungsumlage (BU) zum jeweiligen gesetzlichen Anpassungszeitpunkt mindestens einer Umlage nach folgender Formel:

Preisformel:

$$GUP = \left[\frac{GSU + BU}{Umwandlungsfaktor} \right]$$

Darin bedeuten:

GUP = neuer Gasumlagenpreis in ct/kWh netto

GSU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) veröffentlicht. Die Gasspeicherumlage wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres angepasst.

BU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige RLM-Bilanzierungsumlage nach der GaBi Gas 2.0. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) veröffentlicht. Die RLM-Bilanzierungsumlage wird jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst.

Umwandlungsfaktor = der Umwandlungsfaktor zur Berücksichtigung der Umwandlungs- und Verteilungsverluste des bezogenen Erdgases durch die Umwandlung in Wärme und deren Verteilung an den Kunden in Höhe von 1,0714. Maßgeblich für den Umwandlungsfaktor ist das Verhältnis von der im Referenzzeitraum 2024 eingesetzten Erdgasmenge und der an Kunden abgesetzten Wärmemenge.

Anwendungsbeispiel für den Gasumlagenpreis ab 01.07.2025:

Ausgangsformel:

$$GUP = \left[\frac{GSU + BU}{Umwandlungsfaktor} \right]$$

Ermittlung der Indizes:

GSU = Umlage zum 01.07.2025 = 0,289 ct/kWh

BU = 0,000 ct/kWh

Umwandlungsfaktor = 1,0714

Berechnung des Gasumlagenpreis:

$$GUP = \left[\frac{0,289 \frac{ct}{kWh} + 0 \frac{ct}{kWh}}{1,0714} \right] = 0,27 \frac{ct}{kWh} \text{ (netto)}, 0,32 \frac{ct}{kWh} \text{ (brutto)}$$

- 2.6 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.7 Sollte die European Energy Exchange AG die in der Preisformel 2.3 verwendeten Faktoren nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.8 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.9 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

- 2.10 Die Regelungen unter Ziffer 2.8 und 2.9 gelten für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend.

3. Pauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

3.1.1 **Zu 4.1, 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)**

	Netto	Brutto
Inbetriebsetzung der Kundenanlage	122,00 €	145,18 €
jeder vergebliche Weg im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung	61,00 €	72,59 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	61,00 €	umsatzsteuerfrei
Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden	122,00 €	145,18 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	61,00 €	72,59 €
Vergebliche Anfahrt unseres Personals nach Terminabsprache	61,00 €	72,59 €
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	30,00 €	umsatzsteuerfrei

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

3.1.2 **Zu 7.4 und 7.5 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)**

	Netto	Brutto
Mahnung	2,50 €	umsatzsteuerfrei

3.1.3 **Zu 7.6 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Abrechnung, § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV)**

	Netto	Brutto
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung / je Abrechnung	17,25 €	20,53 €

(Für die reguläre Jahresabrechnung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.)

- 3.2 Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.
- Umsatzsteuer: In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten (derzeit 19 %). Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.